

Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom 24.05.2018

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2)¹ aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 2 Ziffer 3	Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist <u>gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben</u> bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Minderungen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.	Klarstellung
§ 5 Ziffer 1 lit. c)	<u>unter Anwendung der Mitteilung (Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas) zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001)</u> in jeweils geltender Fassung.	Aktualisierung des Verweises auf die BNetzA-Mitteilung, da die in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens aus

¹ Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen.

		dem Jahre 2010 als Anlage enthaltene Prozessbeschreibung für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im Rahmen der aktuellen Festlegung aus 2016 für den Gasbereich aufgehoben wurde.
§ 7 Überschrift	Messung/Messwertübermittlung <u>Messstellenbetrieb</u>	Anpassung an das MsbG
Ziffer 1 Satz 1	Der Messstellenbetrieb so wie die Messung ist Aufgabe des Netzbetreibers <u>als grundzuständiger Messstellenbetreiber</u> , soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist <u>ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt</u> .	
Ziffer 2	Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte <u>Identifikationsnummern für die Marktlokationen und Messlokationen</u> zu verwalten <u>und</u> die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 3	Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21b EnWG <u>§ 5 MsbG</u> ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.	Aktualisierung des Verweises
Ziffer 5	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus <u>auf Anforderung des Transportkunden</u> zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbe-	Klarstellung

<p>Ziffer 6 Satz 1</p>	<p>treiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.</p> <p>Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 47, 48 GasNZV § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Anpassung an das MsbG</p> <p>Aktualisierung des Verweises</p>
<p>§ 8 Ziffer 2 Satz 1</p>	<p>Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, <u>soweit er Messstellenbetreiber ist</u>, dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und soweit er Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung.</p>	<p>Anpassung an das MsbG</p>
<p>§ 9 Ziffer 1</p> <p>Ziffer 7 Satz 2</p> <p>Ziffer 13</p>	<p>Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich <u>mit dem Transportkunden</u> ab.</p> <p>Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.</p> <p>Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. <u>Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</u></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Anpassung an das MsbG</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>

<p>Ziffer 14</p> <p>Ziffer 15</p>	<p>Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.</p> <p>Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter <u>die Entgelte</u> anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 10 Ziffer 6 Abs. 1</p>	<p>Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich <u>in Textform</u> mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. <u>Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie ausreichend.</u> Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich <u>in Textform</u> zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 11</p> <p>Ziffer 6 Satz 3</p>	<p>Die Anweisung zur Sperrung <u>und zur Entsperrung</u> erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom insoweit als dass in den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers auch Vorgaben zur Be-</p>

<p>Ziffer 7</p> <p>Ziffer 8</p>	<p>Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen <u>nach § 12 MsbG</u> verlangen oder sie selbst durchführen.</p> <p>Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und <u>entweder</u> die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, <u>oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.</u></p>	<p>auftragung einer Entsperrung – z.B. mittels eines Formulars/Vordrucks – enthalten sind.</p> <p>Aktualisierung des Verweises</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 12</p> <p>Ziffer 2 lit. a.</p> <p>Ziffer 3 lit. d.</p>	<p>Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn</p> <p>a. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung <u>in Textform</u> unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,</p> <p>Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs <u>dieses Vertrages</u> berechtigt.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Präzisierung/Klarstellung</p>

<p>§ 14 Ziffer 1</p> <p>Ziffer 6 Satz 1</p> <p>Ziffer 6 Satz 3</p>	<p>Der Lieferantenrahmenvertrag tritt am (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffend des streichen) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.</p> <p>Die Kündigung bedarf der Schriftform <u>Textform</u>.</p> <p>Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem <u>Grund- oder Ersatzversorger</u> als Lieferanten zugeordnet wird.</p>	<p>Änderung von nicht zwingend erforderlicher Vertragsregelung, aus denen der Rückschluss auf ein - nicht existierendes - Schriftform- oder Unterzeichnungserfordernis für den Vertragsabschluss gezogen werden könnte. Die Zustimmung zum Vertrag kann auch per E-Mail und ohne Unterschrift erteilt werden.</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p> <p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 15</p>	<p>Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2). Änderungen werden unverzüglich in Textform <u>auf dieselbe Art und Weise</u> ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>
<p>§ 16 Ziffer 3</p>	<p>Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der <u>zwischen den Vertragsparteiern abzuschließenden</u> sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die</p>	<p>Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom</p>

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen																														
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber	<div style="text-align: right;">Stand:</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #e0e0e0;">Kontaktdatenblatt Netzbetreiber</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #e0e0e0;">Anschrift</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße Hausnr.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLZ Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fax</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Internet</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuer-ID</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="background-color: #e0e0e0;">Marktrolle</td> <td style="background-color: #e0e0e0;">DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas</td> </tr> <tr> <td>Verteilernetzbetreiber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Messstellenbetreiber</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Messdienstleister</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #e0e0e0;"> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Kontaktdatenblatt Netzbetreiber		Anschrift		Name		Straße Hausnr.		PLZ Ort		Telefon		Fax		Internet		Umsatzsteuer-ID		Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas	Verteilernetzbetreiber		Messstellenbetreiber		Messdienstleister						Anpassung an das MsbG
Kontaktdatenblatt Netzbetreiber																																
Anschrift																																
Name																																
Straße Hausnr.																																
PLZ Ort																																
Telefon																																
Fax																																
Internet																																
Umsatzsteuer-ID																																
Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas																															
Verteilernetzbetreiber																																
Messstellenbetreiber																																
Messdienstleister																																

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)

--

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein

Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement <ul style="list-style-type: none"> · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · MSB –MDL 			
EDIFACT <ul style="list-style-type: none"> · allgemeine Themen · Umstellung INVOIC · Verschlüsselung/Signatur 			

Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas

Thema	E-Mail	Telefon	Fax

Anpassung an das MsbG

	UTILMD			
	· Lieferantenwechsel			
	INVOIC			
	REMADV			
	· Zahlungsverkehr			
	· Debitorenmanagement			
	Bilanzierung			
	· Gas			
	·			
	Mehr- Mindermengen			
· Clearing				
Fachlicher Ansprechpartner MSCONS				
Thema	E-Mail	Telefon	Fax	
MSCONS				
· Zählerstände SLP				
MSCONS				
· Lastgänge RLM				
Sonstige Ansprechpartner				

	Thema	E-Mail	Telefon	Fax	
	Demand-Side-Management (DSM) <u>Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM-Abschaltpotential</u>				
					Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom
	Bankverbindung				
	<u>Name des Kontoinhabers</u>				
	Geldinstitut				
	IBAN				
	BIC				
	Gläubiger-ID				
	Weitere Informationen				
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transportkunde/Netzbetreiber	Kontaktdatenblatt Transportkunde				
	Unterbrechung der Netznutzung				Ansprechpartner gilt auch für etwaige Gas-
	Name, Vorname				

Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“)

- Codepflegende Stellen sind:
- UN für EDIFACT-Syntax
- GS1 für ILN-Nummer
- DVGW-Codenummer
- Netzbetreiber für Zählpunkte Marktlokations-ID
- BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version ~~die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung³)~~ bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

~~³ Weitere Informationen zu VEDIS: <https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/zehn-schritte-vedis-sicherheit/>~~